

Originalstellungnahmen | Eppendorf3 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 02.06.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Das Inhaltsverzeichnis der Begründung ist mit den Punkten 3.3.1.4 bis 3.3.1.6 zu ergänzen.

Im Kapitel 3.3.1.5 Gründachstrategie Hamburg und Strategie Grüne Fassaden der Begründung sollte bei den Informationen zu Förderfähigkeiten Grüner Fassaden die Broschüre „Hamburger Gründachförderung, Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünungen und begrünten Fassaden, Gültig ab 15. März 2024“, herausgegeben von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, zusätzlich genannt werden.

Innerhalb dieses Abschnitts wäre ein Hinweis zusätzlich zum aktuellen Hamburger Klimaplan auf das Hamburger Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) zu empfehlen. Für Neubauten sind Photovoltaikanlagen vorgeschrieben, die mindestens 30 % der Bruttodachfläche bedecken. Ab 2027 sind Solargründächer auf neuen Dächern mit bis zu 10 Grad Dachneigung, auf denen zusätzlich zu den PV-Anlagen mindestens 70 % der Dachfläche dauerhaft, struktur- und artenreich und mindestens extensiv begrünt werden müssen, vorgeschrieben (§ 16 HmbKliSchG). Lt. der im Jahr 2024 geplanten Novelle zur BauNVO gelten Dächer mit Intensiv- oder Extensivbegrünungen ab einer Substratstärke von 10 cm als Gründach.

Aufgrund der begrenzten Niederschlagseinleitmengen in die beiden vorhandenen Mischwassersiele (5.5.1 Oberflächenentwässerung) sollte die Möglichkeit der Festsetzung von Retentionsgründächern geprüft werden. Ein entsprechendes Speichervolumen kann vorgegebenen werden, beispielsweise 100 l Niederschlagswasser je m^2 Grundfläche mit gedrosseltem Abfluss.

Im § 2 (2.) der Verordnung sind „Tiefgaragen sowie in den Untergeschossen befindliche Abstell-, Technik- und Versorgungsräume sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“ Diese Aussage ist um eine Festsetzung betreffs zu deren Begrünungen zu erweitern, beispielsweise: „Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrats mindestens 80 cm betragen.“